



A7-0396/2013

19.11.2013

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD))

Rechtsausschuss
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Luigi Berlinguer, Philip Claeys

(Gemeinsame Ausschusssitzungen – Artikel 51 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	51
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	61
VERFAHREN.....	75

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0759),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2, 82 Absatz 1 und 84 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0439/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Juli 2012²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0396/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 103.

² ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS PARLIAMENT*

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. .../2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

**zur Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81
Absätze 1 und 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 84,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*) sieht die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, in dem sich Personen frei bewegen können. Zu diesem Zweck kann die Union Maßnahmen zur Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Kriminalprävention fördern und unterstützen. ***Bei der Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums sollte gesichert sein, dass die Grundrechte sowie gemeinsame Grundsätze, wie Nichtdiskriminierung, Geschlechtergleichstellung, wirksamer Zugang zur Justiz für alle, Rechtsstaatlichkeit und ein gut funktionierendes unabhängiges Justizsystem, geachtet werden.***

¹ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 103

² ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

- (2) **Im** Stockholmer Programm¹ **hat der Europäische Rat bekräftigt, dass** die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin Vorrang hat, und die Verwirklichung eines Europas des Rechts und der Justiz **als politische *Priorität vorgegeben***. Die Finanzierung ist als ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms genannt **worden. Die weitreichenden Zielvorgaben der Verträge und des Stockholmer Programms sollten im Wege eines flexiblen und wirksamen Programms „Justiz“ (im Folgenden „Programm“), das die Planung und Durchführung von Projekten erleichtern sollte, verwirklicht werden. Die allgemeinen und die spezifischen Ziele des Programms sollten im Einklang mit den einschlägigen vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien ausgelegt werden.**
- (3) In der Mitteilung der Kommission **vom 3. März 2010 zur Strategie** Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Ein wichtiger Aspekt bei der Unterstützung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 **und bei der Förderung von Mechanismen zur Belebung des Wachstums** ist die Schaffung eines gut funktionierenden Rechtsraums, in dem der grenzübergreifende Bezug einer Streitsache kein Hindernis mehr für die Betreibung eines Gerichtsverfahrens und für den Zugang zur Justiz darstellt.

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (3a) *Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege“ so ausgelegt werden, dass er Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbedienstete sowie andere mit der Justiz verbundene Rechtspraktiker wie Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer, Schlichter (Mediatoren) und Gerichtsdolmetscher umfasst.*
- (3b) *Die justizielle Aus- und Fortbildung ist für den Aufbau gegenseitigen Vertrauens von zentraler Bedeutung; ferner wird mit ihr die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Rechtspraktikern in den einzelnen Mitgliedstaaten verbessert. Die justizielle Aus- und Fortbildung sollte im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission vom 13. September 2013¹, der Entschließung des Rates zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten in der Europäischen Union², den Schlussfolgerungen des Rates vom 27./28. Oktober 2011 zur justiziellen Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 zur juristischen Aus- und Fortbildung³ als ein wesentlicher Faktor bei der Förderung einer echten europäischen Rechtspflegekultur betrachtet werden.*
- (3c) *In die justizielle Aus- und Fortbildung können verschiedene Akteure, wie die Rechts-, Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, wissenschaftliche Einrichtungen, für die justizielle Aus- und Fortbildung zuständige nationale Stellen, Aus- und Fortbildungsorganisationen oder -netze auf europäischer Ebene oder Netze von Gerichtskoordinatoren für Unionsrecht, eingebunden sein. Die Einrichtungen und Stellen, die auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Fortbildung ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, wie das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), die Europäische Rechtsakademie (ERA), das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen*

¹ *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Förderung des Vertrauens in eine EU-weite Rechtspflege. Eine neue Dimension der justiziellen Aus- und Fortbildung. KOM(2011) 551 endg. vom 13.9.2011.*

² *Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (ABl. C 299 vom 22.11.2008, S. 1).*

³ *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 zur juristischen Aus- und Fortbildung*

Union (ACA-Europe), das Netz der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union (RPCSJUE) und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) sollten weiterhin ihre Rolle bei der Förderung von Aus- und Fortbildungsprogrammen mit einer echten europäischen Dimension für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege wahrnehmen; ihnen könnte daher eine angemessene finanzielle Unterstützung im Einklang mit den Verfahren und Kriterien der Jahresarbeitsprogramme, die von der Kommission nach dieser Verordnung angenommen werden, gewährt werden.

- (3d) *Die Union sollte Aus- und Fortbildungstätigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des EU-Rechts dadurch erleichtern, dass die den Behörden der Mitgliedstaaten durch die Dienstbezüge der teilnehmenden Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege entstehenden Kosten als förderfähige Kosten oder als Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) betrachtet werden.*
- (3e) *Der Zugang zur Justiz sollte insbesondere den Zugang zu den Gerichten, zu alternativen Methoden der Streitbeilegung und zu Inhabern öffentlicher Ämter, die gesetzlich verpflichtet sind, die Parteien unabhängig und unparteiisch rechtlich zu beraten, umfassen.*

(2012/2575 (RSP)).

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

(3f) *Im Dezember 2012 billigte der Rat die EU-Drogenstrategie (2013–2020)¹; mit dieser soll ein ausgewogener Ansatz verfolgt werden, der auf einer gleichzeitigen Reduzierung von Drogennachfrage und Drogenangebot basiert, da die Reduzierung der Drogennachfrage und die Reduzierung des Drogenangebots bei Maßnahmen gegen illegale Drogen anerkanntermaßen sich gegenseitig verstärkende Elemente darstellen. Ein Hauptziel dieser Strategie besteht nach wie vor darin, dazu beizutragen, dass die Drogennachfrage und die Drogenabhängigkeit messbar reduziert und weniger gesundheitliche und soziale Risiken und Schäden durch Drogen verursacht werden. Das mit dem Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² aufgelegte Programm „Drogenprävention und –aufklärung“ war auf eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich öffentliche Gesundheit gestützt und deckte diese Aspekte ab; das Programm ist hingegen auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt und sollte darauf abzielen, den europäischen Rechtsraum, der auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht, weiterzuentwickeln, indem insbesondere die justizielle Zusammenarbeit gefördert wird. Auf diese Weise können – um dem Bedarf an Vereinfachung zu entsprechen und im Einklang mit der Rechtsgrundlage für das jeweilige Programm –mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³* eingerichteten Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ Maßnahmen zur Ergänzung des Handelns der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Ziels, drogenbedingte Gesundheitsschäden zu reduzieren, unterstützt werden, einschließlich Information und Prävention.*

¹ ABl C 402 vom 29.12.2012, S. 1.

² Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Drogenprävention und -aufklärung als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz für den Zeitraum 2007—2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

³ ABl. L

* **ABL.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollständigen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument pe-cons ../2013 einfügen.**

- (3g) *Ein anderes wichtiges Element der EU-Drogenstrategie (2013-20) stellt die Reduzierung des Drogenangebots dar. Während aus dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1*} eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit Aktionen zur Verhütung und Bekämpfung von Drogenhandel und anderer Arten von Straftaten und insbesondere Maßnahmen gegen die Erzeugung, die Herstellung, die Gewinnung, den Verkauf, den Transport, die Einfuhr und die Ausfuhr illegaler Drogen, einschließlich des Besitzes und des Ankaufs zum Betreiben von Drogenhandelsaktivitäten, unterstützt werden sollten, sollten mit dem Programm jene Aspekte der Drogenpolitik abgedeckt werden, die vom Fonds für die innere Sicherheit oder vom Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ nicht erfasst werden und mit seinem allgemeinen Ziel eng verknüpft sind.*
- (3h) *Auf jeden Fall sollte sichergestellt werden, dass die Prioritäten des Programmplanungszeitraums 2007-2013, an denen im Rahmen der neuen EU-Drogenstrategie (2013-20) als Zielen festgehalten wird, weiter finanziert werden; daher sollten Mittel aus dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“, aus dem Fonds für die interne Sicherheit und aus dem Programm im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten und Rechtsgrundlagen dieser Programme zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Doppelfinanzierung zu vermeiden ist.*

¹ Abl. L

* *ABL.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollständigen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument pe-cons ../2013 einfügen.*

- (3i) *Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes sollten mit dem Programm der Schutz der Rechte des Kindes unterstützt werden, einschließlich des Rechts auf ein ordentliches Verfahren, des Rechts, das Verfahren zu verstehen, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Integrität und Würde. Mit dem Programm sollte insbesondere der Kinderschutz innerhalb der Justizsysteme und der Zugang zur Justiz für Kinder verbessert werden; ferner sollte die Förderung der Rechte des Kindes bei der Umsetzung aller Maßnahmen des Programms durchgängig Berücksichtigung finden.*
- (3j) *Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV in allen seinen Maßnahmen die Gleichstellung von Männern und Frauen durchgängig fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden.*

- (4) Um **die Ziele des Programms** in der Praxis zu erreichen, bedarf es – wie die Erfahrung mit Maßnahmen auf Unionsebene gezeigt hat – einer Kombination aus verschiedenen Instrumenten einschließlich **Rechtsakte**, politischer Initiativen und finanzieller Förderung. Die finanzielle Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Ergänzung legislativer Maßnahmen.■
- (4a) *In seinen Schlussfolgerungen vom 22. und 23. September 2011 über die Verbesserung der Effizienz der künftigen Finanzierungsprogramme der Union zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit hat der Rat die erhebliche Rolle der Finanzierungsprogramme der Union im Hinblick auf die effiziente Umsetzung des Besitzstands der Union unterstrichen und erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Zugang zu diesen Programmen transparenter, flexibler und kohärenter zu gestalten und zu straffen.*
- (5) In der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 „Ein Haushalt für Europa 2020“ wird die Notwendigkeit unterstrichen, die EU-Finanzierung einfacher und rationeller zu gestalten. *Insbesondere angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise ist es von größter Bedeutung, dass die Unionsmittel auf sorgfältigste Weise strukturiert und verwaltet werden.* Mit einer Straffung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsvorschriften und -verfahren sowie **mit** einer Reduzierung der Zahl der Programme ließe sich eine spürbare Vereinfachung und größere Effizienz der Mittelverwaltung erreichen.

- (6) Um dem Bedarf nach einer einfacheren und effizienteren Mittelverwaltung **und einem leichteren Zugang zu Finanzmitteln** zu entsprechen, **sollten mit diesem Programm Tätigkeiten fortgeführt und entwickelt werden**, die bislang auf der Grundlage von drei Programmen durchgeführt wurden, die durch den Beschluss 2007/126/JI des Rates¹, den Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², den Beschluss 2007/126/JI des Rates³ und den Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichtet wurden. **In den Halbzeitbewertungen dieser Programme sind Empfehlungen enthalten, wie die Durchführung der Programme verbessert werden kann. Die Ergebnisse dieser Halbzeitbewertungen wie auch die Ergebnisse der jeweiligen Ex-post-Bewertungen müssen bei der Durchführung des Programms berücksichtigt werden.**

¹ Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Strafjustiz als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

² Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.7.2007, S. 16).

³ Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 3.7.2007, S. 13).

⁴ Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und –aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

█

- (8) Die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel „Überprüfung des EU-Haushalts“ und die Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 mit dem Titel „Ein Haushalt für Europa 2020“ machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d.h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollten zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums beitragen, indem sie dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mehr Geltung verschaffen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander stärken, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und eine korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken. Gefördert werden sollten darüber hinaus Maßnahmen, die dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitiken vermittelt werden, und sollten eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung liefern, wodurch sie zu ihrer Durchsetzung und sachgerechten Durchführung beitragen. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Europäische Union grenzübergreifende Fragen besser angehen als die Mitgliedstaaten und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

█

- (8a) *Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms zu fördernden Maßnahmen sollte die Kommission die Vorschläge nach vorab festgelegten Kriterien beurteilen. Diese Kriterien sollten die Bewertung des europäischen Mehrwerts der vorgeschlagenen Maßnahmen einschließen. Auch einzelstaatliche und kleinere Projekte können einen europäischen Mehrwert haben.*
- (8b) *Zu den Einrichtungen und Stellen, die an dem Programm teilnehmen können, sollten auch nationale, regionale und lokale Behörden gehören.*

█

(11) In dieser Verordnung wird die Mittelausstattung für die gesamte Laufzeit des Programms festgesetzt, die für die das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung^{1*} abgeben soll.

¹ ABl. C ...

* ABl.: Bitte Datum der Annahme und in der Fußnote die Amtsblattfundstelle des IIA in Dokument ST 11838/13 einfügen.

(11a) Um sicherzustellen, dass das Programm genügend flexibel ist, um auf veränderte Bedürfnisse und entsprechende politische Prioritäten während der gesamten Laufzeit des Programms reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Änderung der im Anhang dieser Verordnung genannten Prozentsätze für jedes spezifische Ziel zu erlassen, das diese Prozentsätze um mehr als 5 Prozentpunkte überschreitet. Zur Prüfung, ob ein derartiger delegierter Rechtsakt erforderlich ist, sollten diese Prozentsätze auf der Basis der Finanzausstattung des Programms für seine gesamte Laufzeit berechnet werden, und nicht auf der Basis der jährlichen Mittel. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (12) Diese Verordnung sollte in vollem Einklang mit der Haushaltsordnung durchgeführt werden. *Insbesondere was die Bedingungen für die Förderfähigkeit der von den Empfängern entrichteten Mehrwertsteuer betrifft, sollte die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Tätigkeiten, die von privaten und öffentlichen Einrichtungen und Stellen unter denselben rechtlichen Bedingungen ausgeübt werden können, nicht vom rechtlichen Status der Empfänger abhängen. In Anbetracht der Besonderheit der unter diese Verordnung fallenden Ziele und Tätigkeiten sollte in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen klargestellt werden, dass bei Tätigkeiten, die von öffentlichen wie auch von privaten Einrichtungen ausgeübt werden können, die von öffentlichen Einrichtungen und Stellen entrichtete nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer förderfähig ist, sofern sie für die Durchführung von Tätigkeiten – wie zum Beispiel Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen – angefallen ist, die nicht als Ausübung hoheitlicher Befugnisse betrachtet werden können. Für diese Verordnung sollten zudem die Vereinfachungsinstrumente der **Haushaltsordnung** genutzt werden. Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollten so beschaffen sein, dass die verfügbaren Fördermittel für jene Maßnahmen eingesetzt werden, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel die größte Wirkung erzeugen.*

(13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme der **■** Jahresarbeitsprogramme übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.

(13a) In den von der Kommission gemäß dieser Verordnung angenommenen Jahresarbeitsprogrammen sollte eine angemessene Aufteilung der Mittel zwischen Zuschüssen und öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden. Im Programm sollten in erster Linie Mittel für Zuschüsse zugewiesen werden, wobei auch eine ausreichende Mittelausstattung für Aufträge gewahrt werden sollte. Der Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse sollte in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegt werden und nicht weniger als 65 % betragen. Zur Erleichterung der Projektplanung und der Kofinanzierung durch die Akteure sollte die Kommission einen präzisen Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl der Projekte und die Zuschlagsentscheidungen aufstellen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (14) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1*} eingerichteten Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{2**} eingerichteten Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“, dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{3***} eingerichteten Programm „Erasmus +“, dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{4****} eingerichteten Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und dem durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{5*****} eingerichteten Instrument für die Heranführungshilfe.

¹ ABl. L

* ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 89/2013 einfügen.

² ABl. L

** ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument .../2013 einfügen.

³ ABl. L

*** ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 63/2013 einfügen..

⁴ ABl. L

**** ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 67/2013 einfügen.

⁵ ABl. L

***** ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument .../2013 einfügen.

- (16) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, unter anderem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Auferlegung *verwaltungsrechtlicher und finanzieller* Sanktionen **■ im Sinne der Haushaltsordnung.■**
- (17) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten *konkrete und messbare* Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten. **Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Überwachungsbericht vorlegen, der unter anderem auf die in dieser Verordnung festgelegten Indikatoren basiert und Informationen über die die Verwendung der verfügbaren Mittel enthalten sollte.**

(17a) Das Programm sollte wirksam und unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung umgesetzt werden und dabei gleichzeitig potenziellen Antragstellern einen wirksamen Programmzugang ermöglichen. Um einen wirksamen Zugang zu dem Programm zu unterstützen, sollte die Kommission sich nach Kräften darum bemühen, die Antragsverfahren und -unterlagen, die Verwaltungsformalitäten und die Anforderungen in Bezug auf die Finanzverwaltung zu vereinfachen und zu harmonisieren, den Verwaltungsaufwand zu beseitigen und Einrichtungen, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, die im Rahmen des Programms unterrepräsentiert sind, dazu ermutigen, Anträge auf Finanzhilfe zu stellen. Die Kommission sollte Informationen zu dem Programm, seinen Zielen, den verschiedenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und den diesbezüglichen Zeitplänen auf einer speziellen Website veröffentlichen. Grundlegende Unterlagen sowie Leitlinien im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollten in allen Vertragssprachen zur Verfügung stehen.

- (17b) *Gemäß Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe l der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission¹ (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“) enthält die Finanzhilfvereinbarung die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntgabe der Unterstützung aus dem Haushalt der Union, außer in begründeten Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntgabe unmöglich oder nicht angezeigt ist.*
- (17c) *Gemäß Artikel 35 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung und Artikel 21 der Anwendungsbestimmungen sollte die Kommission in geeigneter Weise und zeitnah Informationen über Empfänger und über die Art und den Zweck der aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten Maßnahme zur Verfügung stellen. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sollten die einschlägigen Vertraulichkeitserfordernisse und Sicherheitserfordernisse, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, beachtet werden.*

¹ *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).*

- (18) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, gestützt auf gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen, zu leisten, insbesondere durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen **auf Unionsebene** besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (19) **■** Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte **■** .

- (19a) ***Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und **unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls** beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.***
- (20) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem ***EUV*** und dem ***AEUV*** beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- I**
- (20a) ***Um die durchgehende Förderung von Tätigkeiten, die zuvor auf der Grundlage des Beschlusses 2007/126/JI, des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG und des Beschlusses Nr. 1150/2007/EG durchgeführt werden, sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auflegung und Laufzeit des Programms

1. Mit dieser Verordnung wird ein Programm „**Justiz**“ (im Folgenden „Programm“) aufgelegt.
2. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 3

Europäischer Mehrwert

1. Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert, **die zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums beitragen**. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet sind **■**.
2. **Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer konsistenten und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus diesem Recht ergeben, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren und ihrem Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen, mit denen grenzübergreifende oder unionsweite Herausforderungen bewältigt werden sollen.**

Artikel 4

Allgemeines Ziel

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur **Weiterentwicklung des auf gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen gegründeten** europäischen Rechtsraums zu leisten, **insbesondere** durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Artikel 5

Spezifische Ziele

- I. Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:
 - a) **Erleichterung und Unterstützung** der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
 - aa) **Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur;**

- b) *Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte;*

- ba) *Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden.*

2. *Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgender Maßnahmen verfolgt:*

- a) *bessere Aufklärung der Öffentlichkeit und Erweiterung ihrer Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;*

- aa) mit Blick auf die Gewährleistung einer effizienten justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen Verbesserung der Kenntnis des Unionsrechts, einschließlich des materiellen und des Verfahrensrechts, der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, und der Rechtsvergleichung;*
- b) Förderung einer effektiven, umfassenden und kohärenten Umsetzung und Anwendung der Rechtsinstrumente und Politiken der Union in den Mitgliedstaaten sowie die Überwachung und Evaluierung hiervon;*
- c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Verbesserung der wechselseitigen Kenntnis und des wechselseitigen Verständnisses des Zivil- und des Strafrechts sowie der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens;*
- d) besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des europäischen Rechtsraums;*

- e) *Verbesserung der Effizienz der Justizsysteme und der gegenseitigen Zusammenarbeit mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich der grenzübergreifenden Interoperabilität von Systemen und Anwendungen.*

Artikel 5a

Berücksichtigung allgemeiner Belange

Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Programms ist anzustreben, dass die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie die Rechte des Kindes, unter anderem auch durch eine kinderfreundliche Justiz, gefördert werden. Auch das Verbot der Diskriminierung aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Gründe ist im Einklang mit Artikel 51 der Charta und in den dort vorgegebenen Grenzen einzuhalten.

Artikel 6

Arten von Maßnahmen

■

1. Aus dem Programm werden unter anderem folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

- a) analytische Arbeiten wie die Sammlung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen ; die Ausarbeitung und die Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen **und** Konferenzen ;
- b) Schulungsmaßnahmen *für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege*, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen – **einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie** – und Entwicklung von **Online-Schulungsinstrumenten** und sonstigen Schulungsmodulen;
- c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von gegenseitiger Begutachtung und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Informationskampagnen einschließlich der **institutionellen** Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, **soweit sich diese auf die Ziele des Programms beziehen**; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung von Informationen über das Programm wie auch über die Ergebnisse **des Programms**; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Systemen und Instrumenten unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien **einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz**;

- d) Unterstützung der Hauptakteure *deren Tätigkeiten zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen*, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitiken, Unterstützung der wichtigsten europäischen *Akteure und* Netzwerke auf europäischer Ebene, *unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung, und Unterstützung der Vernetzungsarbeit auf europäischer Ebene* zwischen Facheinrichtungen und -stellen sowie nationalen, regionalen oder lokalen Behörden *und Nichtregierungsorganisationen*.
2. *Das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten erhält einen Betriebskostenzuschuss für die Kofinanzierung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben.*

Artikel 7

Beteiligung

1. An dem Programm teilnehmen können alle ■ Einrichtungen und Stellen mit Sitz in
- a) den Mitgliedstaaten,

- b) den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA), die Vertragsstaaten des **Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sind, gemäß *jenem* Abkommen,
- c) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und Beitrittsländern gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme dieser Länder an den durch die jeweiligen Rahmenabkommen errichteten Unionsprogrammen und den Beschlüssen der Assoziationsräte oder ähnlichen Abkommen *1a. Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.*

2. In die Maßnahmen des Programms können **Einrichtungen und Stellen mit Sitz in** Drittstaaten, *die nicht im Einklang mit Absatz 1 Buchstaben b und c an dem Programm teilnehmen*, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, *auf eigene Kosten* einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.

3. Die Kommission kann *im Einklang mit den in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen* mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten *Das Programm steht den* in den Programmbereichen des Programms tätigen *internationalen Organisationen nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der einschlägigen Jahresarbeitsprogramme offen*.

Artikel 8

Haushaltsplan

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird auf [377,604 Mio.] EUR festgelegt.
2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und *für die Beurteilung, ob seine Ziele erreicht wurden*, erforderlich sind. Aus dem Programm *können Ausgaben finanziert werden im Zusammenhang mit notwendigen* Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, *einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele dieser Verordnung betreffen, sowie* Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch und sonstige technische und administrative Unterstützung, die *in Verbindung mit* der Verwaltung des Programms *durch* die Kommission *erforderlich werden*.

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mit der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. .../2013¹* festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

3a. *Im Rahmen der Finanzausstattung des Programms werden die Mittel entsprechend den im Anhang genannten Prozentsätzen auf die einzelnen spezifischen Ziele aufgeteilt.*

3b. *Die Kommission darf von den Prozentsätzen, die den einzelnen spezifischen Zielen im Rahmen der Finanzausstattung zugeteilt werden, höchstens um jeweils 5 Prozentpunkte abweichen. Sollte sich eine Überschreitung dieser Obergrenze als notwendig erweisen, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Zahlen im Anhang um mehr als 5 und bis zu 10 Prozentpunkte zu erlassen.*

Artikel 8a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*

2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3b wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.*

¹ Verordnung (EU) Nr. .../2013 vom ...2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (Abl. L ...).

* ABl.: Bitte im Artikel und in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument ST 11791/13 einfügen.

3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 3b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Artikel 9

Durchführungsmaßnahmen

1. Die Kommission führt das Programm im Einklang mit der **Haushaltsordnung** durch.

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten *Prüf*verfahren erlassen.
- 2a. *In jedem Jahresarbeitsprogramm wird zur Verwirklichung der Ziele des Programms Folgendes festgelegt:*
 - a) *die durchzuführenden Maßnahmen entsprechend den in Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 genannten allgemeinen und spezifischen Zielen, einschließlich der indikativen Zuweisung der Finanzmittel;*

- b) *die wesentlichen Förder-, Auswahl- und Vergabekriterien für die Auswahl derjenigen Vorschläge, die Finanzzuschüsse nach Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der diesbezüglichen Anwendungsbestimmungen erhalten sollen;*
 - c) *der für Zuschüsse vorgesehene Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben.*
- 2b. *Es wird für eine angemessene und gerechte Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen nach dieser Verordnung geförderten Bereiche gesorgt. Bei der Entscheidung über die Mittelzuweisung für diese Bereiche in den Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigt die Kommission die Notwendigkeit, eine Finanzierung in ausreichender Höhe sowohl für den Bereich Ziviljustiz und Straffjustiz als auch für die justizielle Aus- und Fortbildung und Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik innerhalb des Anwendungsbereichs des Programms beizubehalten.*
- 2c. *Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden jährlich veröffentlicht.*

- 2d. *Um Tätigkeiten auf dem Gebiet der justiziellen Aus- und Fortbildung zu erleichtern, werden die mit der Teilnahme von Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege für die Mitgliedstaaten verbundenen Kosten im Einklang mit der Haushaltsordnung bei der Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel berücksichtigt.*

Artikel 10
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 11
Komplementarität

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“, dem Programm „Erasmus+“, dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und dem Instrument für die Heranführungshilfe.

- 1a. **Die Kommission gewährleistet ferner allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die in Bereichen, die von den Zielen des Programms erfasst werden, tätig sind, beispielsweise Eurojust, eingerichtet durch den Beschluss des Rates 2002/187/JI¹, und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD), eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates².**
2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

Artikel 12

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der **nach dem Programm** finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und **abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle** Sanktionen.

¹ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen sowohl anhand von Unterlagen als auch vor Ort durchzuführen.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (*EU, Euratom*) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Verordnung (*Euratom, EG*) Nr. 2185/96 des Rates² Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem *im Rahmen des Programms finanzierten* Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union stattgefunden hat.

¹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).*

² *Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (Abl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).*

4. Unbeschadet **■** *der Absätze 1, 2 und 3 müssen* Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüsse und Verträge, die sich aus der Durchführung des **Programms** ergeben, **Bestimmungen enthalten**, mit denen der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF ausdrücklich **die Befugnis erteilt wird**, die in diesen Absätzen genannten Rechnungsprüfungen **und Untersuchungen gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen**.

Artikel 13

Überwachung und Bewertung

1. Das Programm wird von der Kommission **jährlich** daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage **■** durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 5 festgelegten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Dabei wird auch bewertet, wie bei den **Maßnahmen des Programms** Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind.

2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat
- a) *jährlich einen Überwachungsbericht auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Artikel 13a Absatz 1 und die Verwendung der verfügbaren Mittel;*
- a) bis zum 30. Juni 2018 eine Zwischenbewertung;
- b) *bis zum 31. Dezember 2021* eine Ex-post-Bewertung.
3. Bei der Zwischenbewertung werden die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms bewertet, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Bereichen des Programms nach 2020 verlängert, geändert oder ausgesetzt werden sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Bewertung werden die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der *früheren, auf der Grundlage der in Artikel 14 genannten Beschlüsse eingerichteten Programme des Zeitraums 2007-2013* berücksichtigt.

4. Bei der Ex-post-Bewertung, die bei der Entscheidung über ein Nachfolgeprogramm herangezogen wird, werden die langfristigen Auswirkungen des Programms und die Nachhaltigkeit der Programmwirkungen bewertet.

4a. Bei den Bewertungen wird auch bewertet, wie bei den Maßnahmen des Programms Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind.

Artikel 13a

Indikatoren

1. Im Einklang mit Artikel 13 dienen die in Absatz 1a dieses Artikels festgelegten Indikatoren als Grundlage für die Überwachung und Bewertung der Erreichung der einzelnen in Artikel 5 festgelegten spezifischen Ziele des Programms durch die in Artikel 6 vorgesehenen Maßnahmen. Diese werden an zuvor festgelegten Bezugswerten gemessen, die die Situation vor der Durchführung widerspiegeln. Die Indikatoren werden gegebenenfalls unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselt.

1a. Die in Absatz 1 genannten Indikatoren umfassen unter anderem Folgendes:

a) Anzahl und Prozentsatz der Personen in der Zielgruppe, die von den durch das Programm finanzierten Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht wurden;

b) Anzahl und Prozentsatz der Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege in der Zielgruppe, die an den durch das Programm finanzierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Austausch von Personal, Studienreisen, Workshops und Seminaren teilgenommen haben;

- c) Verbesserung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken bei den Gruppen von Teilnehmern an den durch das Programm finanzierten Maßnahmen im Vergleich zur gesamten Zielgruppe;*
- d) Anzahl der Fälle, Aktivitäten und Ergebnisse grenzübergreifender Zusammenarbeit, auch mithilfe von IT-Instrumenten und von auf Unionsebene festgelegten Verfahren;*
- e) Bewertung – seitens der Teilnehmer – der Aktivitäten, an denen sie teilgenommen haben, und deren (erwarteter) Nachhaltigkeit;*
- f) geografische Reichweite der durch das Programm finanzierten Tätigkeiten.*

2. *Außer den in Absatz a1 genannten Indikatoren wird bei der Zwischenbewertung und der Ex-post-Bewertung des Programms unter anderem Folgendes bewertet:*
- a) *wahrgenommene Wirkung des Programms in Bezug auf den Zugang zur Justiz anhand von auf europäischer Ebene erhobenen qualitativen und quantitativen Daten;*
 - b) *Anzahl und Qualität der Instrumente und Werkzeuge, die mithilfe der durch das Programm finanzierten Maßnahmen entwickelt wurden;*
 - c) *europäischer Mehrwert des Programms, einschließlich einer Bewertung der Programmtätigkeiten unter Berücksichtigung ähnlicher, auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelter Initiativen, die nicht durch Finanzmittel der Union unterstützt werden, und deren (erwartete) Ergebnisse sowie Vorteile und/oder Nachteile einer Finanzierung durch die Union im Vergleich zur Finanzierung durch die Mitgliedstaaten bei der jeweiligen Art von Tätigkeit;*

- d) *Höhe der Finanzierung im Vergleich zu den erzielten Ergebnissen (Effizienz);*
- e) *mögliche administrative, organisatorische und/oder strukturelle Hindernisse für eine reibungslosere, wirksamere und effizientere Durchführung des Programms (Raum für Vereinfachung).*

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

Maßnahmen, die ■ auf der Grundlage des Beschlusses 2007/126/JI, des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG oder des Beschlusses Nr. 1150/2007/EG eingeleitet werden, unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen dieser Beschlüsse. In Bezug auf diese Maßnahmen gelten Bezugnahmen auf die Ausschüsse, die in Artikel 9 des Beschlusses Nr. 2007/126/JI, in den Artikeln 10 und 11 des Beschlusses 1149/2007/EG und in Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1150/2007/EG vorgesehen sind, als Bezugnahmen auf den in Artikel 10 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident Der Präsident

MITTELZUWEISUNG

Im Rahmen der Finanzausstattung des Programms werden die Mittel wie folgt auf die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten spezifischen Ziele aufgeteilt:

<i>Spezifische Ziele</i>	<i>Anteil an der Mittelausstattung (in %)</i>
<i>a) Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen</i>	<i>30 %</i>
<i>b) Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur</i>	<i>35 %</i>
<i>c) Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte</i>	<i>30 %</i>
<i>d) Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden</i>	<i>5 %.</i>

12.7.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014–2020 (COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014–2020 als Teil des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgelegt; allgemeines Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Europäischen Rechtsraums durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Das Programm „Justiz“ soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung die Nachfolge der drei nachstehend genannten Programme antreten: Ziviljustiz (JCIV), Strafjustiz (JPEN) und Drogenprävention und –aufklärung (DPIP). Nach einer Folgenabschätzung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fusion dieser Programme ein umfassendes Finanzierungskonzept im Bereich der Justiz ermöglicht.

Das Programm „Justiz“ konzentriert sich auf drei Einzelziele:

- Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- Erleichterung des Zugangs zur Justiz;
- Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist zwar mit diesem Ansatz der Kommission einverstanden, ist jedoch darüber besorgt, dass in der neuen Anordnung Drogenproblemen weniger Aufmerksamkeit gewidmet werden könnte.

Um beurteilen zu können, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird gemäß dem Vorschlag der Kommission als wichtigster Indikator unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit und die Wahrnehmung des Zugangs zur Justiz

herangezogen. Die Verfasserin der Stellungnahme verweist darauf, dass Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit und die Wahrnehmung keine idealen Indikatoren für die Beurteilung des Fortschritts sind, da sie durch eine Vielzahl von Faktoren, von denen viele außerhalb der Zuständigkeit des Programms „Justiz“ liegen, beeinflusst werden.

Für die Durchführung des Programms im Zeitraum zwischen 1. Januar 2014 und 31. Dezember 2020 sind (zu gegenwärtigen Preisen) **472 Mio. EUR** vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Inflation und möglicher Anpassungen des Programms ist der Umfang der Mittel für die Schaffung des künftigen Rechtsraums in der Europäischen Union mit der Finanzierung unter dem derzeitigen MFR vergleichbar.

Das von der Kommission für den Zeitraum 2014–2020 vorgeschlagene Programm „Justiz“ sollte mit den folgenden Änderungen genehmigt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge in ihren Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. verweist darauf, dass der im
Legislativvorschlag genannte
Finanzrahmen lediglich einen
Anhaltspunkt für die Legislativbehörde
darstellt und dass er erst dann festgelegt
werden kann, wenn eine Einigung über
den Vorschlag für eine Verordnung über
den mehrjährigen Finanzrahmen für die
Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;*

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen Entschließung

Ziffer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

¹Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Während sich das Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ auf eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich

(7) Während sich das Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ auf eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich

Gesundheitswesen stützte und sich auf gesundheitsbezogene Aspekte, insbesondere auf die Reduzierung drogenbedingter Gesundheitsschäden, erstreckte, soll das Programm „Justiz“ **das Drogenproblem** aus dem Blickwinkel der Kriminalprävention angehen. **Schwerpunkt** der Finanzierung des neuen Programms im Bereich Drogen **sollte** die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer damit zusammenhängender illegaler Machenschaften sein.

Gesundheitswesen stützte und sich auf gesundheitsbezogene Aspekte, insbesondere auf die Reduzierung drogenbedingter Gesundheitsschäden, erstreckte, soll das Programm „Justiz“ **die Präventions- und Drogenbekämpfungspolitik** aus dem Blickwinkel der Kriminalprävention **und der Verhütung von Rückfalltaten** angehen. **Schwerpunkte** der Finanzierung des neuen Programms im Bereich Drogen **sollten** die **Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Prävention des Drogenhandels**, die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer damit zusammenhängender illegaler Machenschaften sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten.

Geänderter Text

(10) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten **konkrete und messbare** Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten. **Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament jährlich unter Verwendung von Benchmark-Indikatoren über Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele berichten.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Es ist wichtig, dass eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung sichergestellt werden, wobei Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Programms für alle Teilnehmer zu gewährleisten sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und

Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und

Strafsachen.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.

Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

c) Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Strafsachen.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle **erfolgreicher** grenzübergreifender Zusammenarbeit.

b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.

Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

c) **durchgreifende** Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle **erfolgreicher** grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union **nach außen**; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -

Geänderter Text

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen; einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und

Instrumenten;

-Instrumenten;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 472 Mio. EUR.

Geänderter Text

1. ***Im Sinne von Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom .../... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung*** beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms ***im Zeitraum 2014 bis 2012, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen darstellt***, 472 Mio. EUR.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens nach Maßgabe*** der Verordnung ***(EU, Euratom) des Rates Nr. XX/XX vom XX*** zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

Geänderter Text

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***unbeschadet der Bestimmungen*** der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ***und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung*** bewilligt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“, dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm „Gesundheit für Wachstum“, dem Programm „Erasmus für alle“, dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und dem Instrument für die Heranführungshilfe.

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“, dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm „Gesundheit für Wachstum“, dem Programm „Erasmus für alle“, dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und dem Instrument für die Heranführungshilfe. ***Die Kommission sorgt auch für allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit den EU-Einrichtungen, deren Auftrag dieselben Bereiche abdeckt wie das Programm.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

Geänderter Text

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen, ***wobei – nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der***

*Haushaltsführung – durch eindeutige
Angabe der Finanzierungsquellen für
jede Ausgabenkategorie eine Nutzung von
zwei Bezugsquellen vermieden wird.*

VERFAHREN

Titel	Das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.12.2011	LIBE 14.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.12.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barbara Matera 6.2.2012	
Artikel 51 – Gemeinsame Ausschusssitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.3.2012	
Datum der Annahme	12.7.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 3 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Anne E. Jensen, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, Helga Trüpel	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Bendt Bendtsen, Frédéric Daerden, Gerben-Jan Gerbrandy, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jutta Steinruck, Theodor Dumitru Stolojan, Nils Torvalds	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonardo Domenici	

15.10.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
(COM(2011)0759 – C7-0439 – 2011/0369(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Mariya Gabriel

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In dem Aktionsplan der Kommission über das Stockholmer Programm wird die Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Genitalverstümmelung von Frauen in Erwägung gezogen; im Anschluss daran soll ein EU-Aktionsplan ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die politischen Herausforderungen in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und der Drogenbekämpfung erfordern einen europäischen, interdisziplinären, integrierten und langfristigen Ansatz, der auf die Einhaltung und Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechte der Frau sowie der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung abzielt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Für die Verwirklichung der übergreifenden Priorität der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen ist eine ausreichende und planbare Finanzierung erforderlich, daher sollte der Übergang hin zu einer Vereinfachung und einer effizienteren Verwaltung der Mittel gewährleisten, dass ein Teil der EU-Mittel auf Dauer zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Finanzierung von Programmen und Maßnahmen zur Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter ist wesentlich, damit gewährleistet wird, dass der Haushalt der EU die im AEUV verankerten Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter widerspiegelt; daher sollte die Kommission bei der Auswahl von Programmen und Maßnahmen, die für eine Finanzierung in Frage kommen, die Vorschläge anhand vorher festgelegter Kriterien bewerten, die dem europäischen Mehrwert in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen in besonderem Maße Rechnung tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Geschlechtsspezifische Budgetierung ist die Anwendung des Gender Mainstreaming auf die Haushaltsprozesse. Sie impliziert eine gleichstellungsorientierte Bewertung von Mittelausstattungen, bei welchen der Aspekt der Gleichstellung auf allen Ebenen des Haushaltsprozesses berücksichtigt wird und die Einnahmen und Ausgaben so umstrukturiert werden, dass die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen seinen Maßnahmen die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der **Nichtdiskriminierung** angegangen werden.

Geänderter Text

(15) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen seinen Maßnahmen die **durchgängige Berücksichtigung der Rechte der Frau und der Grundsätze der** Gleichstellung von Männern und Frauen **sowie der Nichtdiskriminierung unterstützen und** fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der **Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** angegangen werden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Da das allgemeine Ziel und die spezifischen Ziele des in dieser Verordnung beschriebenen Programms auf die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit und des Rechts abzielen, können sie nur durch ein entschiedenes Engagement für die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechte der Frau und der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung auf europäischer wie auf nationaler Ebene erreicht werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege“ Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsbedienstete, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und andere Berufe, die an der Rechtspflege beteiligt sind.

Geänderter Text

(b) „Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege“ **Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,** Gerichtsbedienstete, **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,** **Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher** und andere Berufe, die an der Rechtspflege beteiligt sind;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts gerichtet sind, und überprüft anhand der Endergebnisse der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen, ob tatsächlich ein europäischer Mehrwert erzielt wurde.

Geänderter Text

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert, **die den Grundsätzen des Gender-Budgeting (Aufstellung der Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten) entsprechen.** Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts gerichtet sind, und überprüft anhand der Endergebnisse der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen, ob tatsächlich ein europäischer Mehrwert erzielt wurde. **Der europäische Mehrwert wird auf der Grundlage seines Potenzials bewertet, einen Beitrag zur Verwirklichung der übergreifenden Prioritäten der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu leisten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Allgemeines Ziel des Programms ist es, durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu leisten.

Geänderter Text

Allgemeines Ziel des Programms ist es, durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu leisten, **wobei den Rechtssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Um das allgemeine Ziel des Programms zu erreichen, ist es notwendig, die Artikel 8, 9, 10, 11 und 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Mit dem Programm sollen insbesondere die Werte der Union in Bezug auf die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung hochgehalten werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Geänderter Text

(a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen **sowie verbesserter verfahrensmäßiger Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der Opfer von Straftaten, sexueller Gewalt und von sexuellem Missbrauch, insbesondere für die schwächsten Opfergruppen wie Frauen und Kinder.**

Als Indikator für die Verwirklichung dieses

Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.
Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Geänderter Text

(b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.
Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ***insbesondere die Achtung der Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung beim Zugang zur Justiz für alle.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von geschlechtsspezifischer Gewalt, d.h. Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind oder als Frauen wahrgenommen werden, oder Gewalt, die sich gegen eine Person richtet aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Das Programm zielt in allen seinen Maßnahmen darauf ab, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken.

Mit allen Maßnahmen des Programms, das Gegenstand dieser Verordnung ist, sollten die Rechte der Frau, die Stärkung der Rolle der Frauen und die Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung gefördert und unterstützt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;

(a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken, **insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechte der Frau und Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung;**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Förderung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung und Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Es sollte darauf geachtet werden, dass mit allen Maßnahmen des Programms die justizielle Zusammenarbeit und sowohl die wirksame Anwendung des Unionsrechts und die Verbesserung der Verfahrensregeln, insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten, die Rechte der Frau, die Bedürfnisse von Kindern, den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Rechte der Opfer von Straftaten, als auch die Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gefördert und aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken;

(a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken;

Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen, *wobei darauf zu achten ist, dass systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen wird;*

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, unter anderem durch Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

Geänderter Text

(b) Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, unter anderem durch Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen, *in denen Fragen wie Gleichstellung der Geschlechter, Rechte der Frau und Gewalt gegen Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; Ausbildungsmodule sollten in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Bürgergesellschaft und Sachverständigen gestaltet werden, und die Fachleute sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, damit sie EU-Recht und -Politik in die Praxis umsetzen können;*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von

Geänderter Text

(c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von

Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten; ***Das wechselseitige Lernen, die Zusammenarbeit, die Sensibilisierung und die Wissensverbreitung müssen die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und des Zugangs von Frauen zu Führungspositionen berücksichtigen;***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Geänderter Text

(d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; ***Unterstützung für den Ausbau von Opferhilfsdiensten, einschließlich Frauenhäusern,*** Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind; ***Finanzierung von institutionellen Gremien wie Agenturen und dezentralen Einrichtungen der Union, wie z. B. des***

*Europäischen Instituts für
Gleichstellungsfragen, sowie von
Einrichtungen der polizeilichen und
justiziellen Zusammenarbeit in
Strafsachen und Einrichtungen, die mit
der Politik der Europäischen Union in
Verbindung stehen;*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Geänderter Text

2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. ***Um zu gewährleisten, dass die Ressourcen wirksam und gerecht eingesetzt werden, sollte das Programmbudget einer Gleichstellungskontrolle unterzogen werden.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage in den Schwerpunktbereichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 5 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. Die Indikatoren sind gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln.

Geänderter Text

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage in den Schwerpunktbereichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 5 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. Die Indikatoren sind gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln. ***Der europäische Mehrwert im Hinblick auf die Verwirklichung der übergreifenden Priorität der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewalt gegen Frauen sollte eine vorrangige Bezugsgröße sein.***

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In den Bewertungen sollte eine Bilanz des übergreifenden Beitrags des Programms zu einer Union gezogen werden, die die Werte der Gleichstellung beim Zugang zur Justiz für alle, bei der Achtung der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung hochhält.

VERFAHREN

Titel	Das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.12.2011	LIBE 14.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 2.2.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Mariya Gabriel 22.11.2011	
Artikel 51 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.3.2012	
Datum der Annahme	10.10.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 0 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Andrea Češková, Edite Estrela, Iratxe García Pérez, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Lívia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Constance Le Grip, Astrid Lulling, Barbara Matera, Krisztina Morvai, Norica Nicolai, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Antonyia Parvanova, Raül Romeva i Rueda, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Anna Záborská	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Minodora Cliveti, Mariya Gabriel, Ulrike Lunacek, Chrysoula Paliadeli, Antigoni Papadopoulou	

VERFAHREN

Titel	Das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD)		
Datum der Konsultation des EP	15.11.2011		
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.12.2011	LIBE 14.12.2011	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.12.2011	FEMM 2.2.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Luigi Berlinguer 15.3.2012	Philip Claeys 15.3.2012	
Artikel 51 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.3.2012		
Prüfung im Ausschuss	21.6.2012	19.9.2012	7.11.2013
Datum der Annahme	7.11.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	29 1 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Luigi Berlinguer, Mario Borghezio, Rita Borsellino, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Ioan Enciu, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Monica Luisa Macovei, Nuno Melo, Alajos Mészáros, Claude Moraes, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Rui Tavares, Wim van de Camp, Josef Weidenholzer, Rainer Wieland, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Michael Cashman, Mariya Gabriel, Vytautas Landsbergis, Davor Ivo Stier		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Zoltán Bagó, Liisa Jaakonsaari, Olle Ludvigsson		
Datum der Einreichung	19.11.2013		